

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

zum Thema:

**Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken
(Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11517)**

und **Antwort** vom 10. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11973

vom 24. Mai 2022

über

Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken (Nachfrage
zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11517)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern handelt es sich bei der Kommission 80 um ein Arbeits- und Austauschgremium, das sich mit Fragen zu Leistungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX beschäftigt?

Zu1.: Die Kommission 80 (KO 80) ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen nach § 76 SGB XII und ist für den Personenkreis nach § 67 ff. SGB XII zuständig.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe ist die Kommission 131 (KO 131) zuständig. Sie trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen nach § 123 SGB IX. Die KO 131 setzt sich paritätisch aus jeweils sieben Vertretenden der Vereinigungen der Leistungserbringenden und des Trägers der Eingliederungshilfe zusammen. Vertretende der Leistungserbringenden sind die in der LIGA Berlin zusammengeschlossenen

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Vereinigungen der privaten Trägereinrichtungen. Träger der Eingliederungshilfe ist das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales, Gesundheit und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirksämter von Berlin. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erfolgt durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie den Landesbeirat für psychische Gesundheit.

Durch ihre Mitgliedschaft in der KO 131 sind die Vertretenden der Leistungserbringenden in alle Verfahren, mit denen fachliche Standards in den allgemeinen Leistungen, Rahmenvorgaben für die Qualitätsentwicklung sowie die Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung der Vergütung geregelt werden, eingebunden. Die Arbeit der KO 131 wird fachlich durch zur KO 131 gehörende Arbeitsgruppen und Ausschüsse unterstützt.

2. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund folgender Beschlüsse des Berliner Teilhabebeirats umgesetzt?

Zu 2.: Der Teilhabebeirat begleitet fachlich die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Berlin. Er setzt sich aus Vertretenden des Trägers der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringenden sowie der Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammen. Die Entsendung der Mitglieder erfolgt durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, den Landesbeirat für psychische Gesundheit, die Mitglieder der LIGA Berlin, den Rat der Bürgermeister und die Hauptverwaltungen. Inhaltlich ist der Berliner Teilhabebeirat Impulsgeber für die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Land Berlin. Durch ihn sollen die Perspektiven von Menschen mit Beeinträchtigungen und der Leistungserbringenden der Eingliederungshilfe einbezogen werden, um gemeinsam mit Verwaltung und Politik die Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Die Beschlüsse des Teilhabebeirats gelten als Empfehlungen. Eine Regelung, nach der die Beschlüsse als Empfehlungen an die jeweiligen Fachbereiche mit der Bitte um schriftliche Rückmeldung weiterzuleiten sind, ist im letzten Teilhabebeirat am 13. Mai 2022 erfolgt. Es wurde ein Beschluss gefasst, der hierzu nun eine Festlegung trifft: *„Vorgeschlagen wird ein systematisiertes und qualifiziertes Rückmeldeverfahren: Ergebnisse der Beratungen über Beschlüsse des Berliner Teilhabebeirats seitens der jeweiligen Adressaten oder dem Berliner Steuerungskreis werden verschriftlicht und spätestens mit dem Protokoll an die Mitglieder versandt. Weitere daraus resultierende Ergebnisse und/ oder Handlungserfordernisse werden in den Verteiler des Teilhabebeirats kommuniziert.“*

a. Dezember 2019: Beschlussfassung zur Organisation von Lebensübergänge, mit dem Anspruch personengruppenspezifischen Angeboten zur Verfügung zu stellen,

Zu 2a): Dieser Beschluss des Teilhabebeirats ist hier an den Teilhabefachdienst -Jugendgerichtet. Die Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Jugendämtern auf bezirklicher Ebene.

b. März 2020: Beschlussfassung zum Leistungstyp Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB) zur Sicherstellung der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung,

Zu 2b): Siehe 2.

c. November 2021: Beschlussfassung zu einer modifizierten Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens.

Zu 2c): Diese Empfehlung zur modifizierten Leistungserbringung wurde von der KO 131 mit dem Beschluss Nr. 7 / 2020 vom 23.09.2020 und aktuell mit dem Beschluss Nr. 3 / 2022 vom 31.03.2022 umgesetzt.

3. Gab es darüber hinaus weitere Beschlüsse, wenn ja, wo sind diese öffentlich einsehbar und welche konkreten Maßnahmen wurden in Folge der Beschlüsse umgesetzt?

Zu 3.: Siehe Anlage 1. Die Beschlüsse sind im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unter (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/teilhabebeirat/>) veröffentlicht.

4. Welche Beschlüsse wurden vor 2019 gefällt und wo sind diese öffentlich einsehbar?

Zu 4.: Siehe Frage Nr. 3.

5. Wie sieht für den Berliner Senat eine bedarfsgerechte Versorgung (quantitativ und qualitativ) mit Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen nach dem Eingliederungshilferecht des SGB IX konkret aus?

Zu 5.: Die Bedarfe der Menschen mit Behinderung werden durch die Teilhabefachdienste der bezirklichen Sozialämter ermittelt und dementsprechend erfolgt die Vermittlung an die Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringenden. Je nach Bedarf der Betroffenen erfolgt eine ambulante oder stationäre Versorgung. Menschen mit Behinderung haben ein Wunsch- und Wahlrecht, welches bei der Bedarfsdeckung berücksichtigt wird.

6. Wie hoch ist die Anzahl der außerhalb von Berlin versorgten Berlinerinnen und Berliner mit Behinderung?

Zu 6.: Mit dem Stichtag 01. Januar 2022 werden 2969 Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe außerhalb Berlins versorgt.

7. Welche konkreten Pläne verfolgt der Berliner Senat hinsichtlich der Erstellung einer Übersicht, welche die Über- bzw. Unterangebot an Leistungen darstellt, und mit deren Hilfe eine bedarfsgerechte Steuerung der Leistungen möglich ist (bitte um detaillierte Antwort mit Zeitfenstern und Zielvorgaben)?
8. Welche konkreten Schritte wurden in der Vergangenheit unternommen, um den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ausreichend zu decken und damit dem Sicherstellungsauftrag gem. § 95 SGB IX nachzukommen, d.h. welche Maßnahmen wurden angestoßen und umgesetzt, um Versorgungslücken zu schließen (bitte um Auflistung seit 2016)?

Zu 7. und 8.: In den Kommissionen KO 80 und KO 131; die paritätisch besetzt sind, werden regelmäßig Beschlüsse gefasst, die die bestehenden Angebote für Menschen mit Behinderung erweitern, aktualisieren oder an Veränderungen anpassen werden.

Die Beschlüsse der KO 80 und der KO 131 sind im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-xii/kommission-80/beschluesse/> bzw. <https://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/sgb-ix/artikel.838922.php>) veröffentlicht.

Die Regelung des § 95 SGB IX (Sicherstellungsauftrag) normiert die Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung eines (bedarfsgerechten) personenzentrierten Leistungsangebots. Sie ist durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) eingeführt worden und mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Selbstverständlich hat das Land Berlin in den Jahren vor dem 01.01.2020 stets darauf hingewirkt, dass die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Sicherstellungsauftrag wird grundsätzlich durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietenden nach den Vorschriften des Kapitels 8 SGB IX erfüllt. Nachfolgende Aufstellung weist die neugeschaffenen Angebote zur Schließung von Versorgungslücken in den Jahren 2016 bis 31. Mai 2022 aus:

Neugeschaffene Angebote im Jahr 2016		
4	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
1	SDUEH	Psychosoziale Übergangseinrichtung für ausstiegsorientierte Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung
1	TBTSB	Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte - Modellprojekt
12	VT2SB	Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
7	WGLT 1-3	Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung - Typ I, II oder III
Neugeschaffene Angebote im Jahr 2017		
2	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte

5	VT2SB	Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
1	BEWER	Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
5	WGLT 1-3	Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung - Typ I, II oder III
Neugeschaffene Angebote im Jahr 2018		
4	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
7	VT2SB	Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
1	BEWER	Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
1	WGLT 1-3	Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung - Typ I, II oder III
1	WHGKE	Betreutes Wohnen im Heim für erwachsene Menschen mit Behinderung
59	BFBTS	Beschäftigungs- und Förderbereich
Neugeschaffene Angebote im Jahr 2019		
4	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
3	VT2SB	Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
2	BEWER	Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
15	WGLT 1-3	Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung - Typ I, II oder III
2	WHGKE	Betreutes Wohnen im Heim für erwachsene Menschen mit Behinderung
1	BFBTS	Beschäftigungs- und Förderbereich
1	WFALB	Arbeitsbereich - Anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX
Neugeschaffene Angebote im Jahr 2020		
5	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
3	TBTBS	Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte - Modellprojekt
4	VT2SB	Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
2	BEWER	Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
7	WGLT 1-3	Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung - Typ I, II oder III
60	32PAS	Persönliche Assistenz gemäß § 17 BRV (früher LK 32)
1	BFBTS	Beschäftigungs- und Förderbereich

1	WFALB	Arbeitsbereich - Anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX
Neugeschaffene Angebote im Jahr 2021		
5	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
1	TWGSB	Therapeutisch betreute Wohngemeinschaft für seelisch Behinderte
4	VT2SB	Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
6	WGLT 1-3	Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung - Typ I, II oder III
6	32PAS	Persönliche Assistenz gemäß § 17 BRV (früher LK 32)
1	BFBTS	Beschäftigungs- und Förderbereich
Neugeschaffene Angebote im Jahr 2022 (bis 31.05.2022)		
2	BEWSB	Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
1	BEWER	Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
1	HBERW	Herberge für Erwachsene Menschen mit Behinderung
3	BFBTS	Beschäftigungs- und Förderbereich

Berlin, den 10. Juni 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Datum	Beschluss Nr. (nachträgliche Nr. = *)	Inhalt
19.05.2017	1/2017	Beschluss der Geschäftsordnung
	2/2017	Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden
12.07.2017	3/2017	Der Teilhabebeirat setzt sich dafür ein, dass in Berlin ein Zulassungsverfahren mit hohen Standards für interdisziplinäre Frühförderung geschaffen wird.
	4/2017	Der Teilhabebeirat setzt sich dafür ein, dass in Berlin das Budget für Arbeit auch als Budget für Ausbildung genutzt wird.
	5/2017	Zwischenergebnisse aus den Verhandlungen (*zum BRV) werden regelmäßig in den Teilhabebeirat mit eingebracht.
	6/2017	keine Aufnahme weiterer Mitglieder
15.09.2017	7/2017	Die weitere Einbeziehung der Assistenznehmer (*zur Weiterentwicklung LK 32 bzw. Schnittstelle Pflege – EGH) wäre wünschenswert.
	8/2017	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilhabebeirat setzt sich im Rahmen des BTHG Projektes und seiner Ziele für die Verbesserung der Lebenssituation der von BTHG erfassten Menschen mit Behinderung ein. 2. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, wird prüfen, ob eine Kontext-Schnittstellenanalyse im Rahmen des BTHG Projektes möglich ist. 3. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen sollen in geeigneter Weise eingebunden werden.
	9/2017	Der Teilhabebeirat ist sich einig, dass das Budget für Arbeit genutzt werden soll und dass es nicht zu einer schlechteren Stellung (* bei der Rente) kommen kann
16.03.2018	10/2018*	Änderung der Geschäftsordnung
14.09.2018	11/2018*	Der Teilhabebeirat spricht sich dafür aus, bei der Feststellung des Bedarfs ist es erforderlich, dass bereits vorliegende Gutachten vorgezogen werden und weitere Begutachtungen vermieden werden. Die Einrichtung spezialisierter Fachstellen „integrierte persönliche Assistenz“ wird ausdrücklich begrüßt.
14.12.2018	12/2018*	Änderung der Geschäftsordnung

15.03.2019	13/2019*	Um das Ziel, ein einheitliches Verwaltungshandeln und die Einhaltung hoher Qualitätsstandards sowie eine aktive Steuerung durch die Hauptverwaltung zu erreichen, wird eine möglichst geringe Anzahl von Organisationseinheiten, die zukünftig die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe übernehmen, als zielführend erachtet. Das spricht für die bereits diskutierte Regionalisierung in vier Teilhabeämter. Das Merkmal Behinderung muss Vorrang vor dem Argument der Sozialraumorientierung haben, da Menschen mit Behinderung in der Regel in mehreren, nicht nur in wohnortbezogenen Sozialräumen aktiv sind. Die im Eckpunktepapier „Träger der Eingliederungshilfe“ hierzu insbesondere Punkt 5 und 6 gemachten Vorschläge werden ausdrücklich begrüßt. Standards müssen insbesondere auch für die Gestaltung des Übergangs vom Jugend- und Erwachsenenalter entwickelt werden. Sollte es zur Gründung von 12 bezirklichen Organisationseinheiten/Fachdiensten Teilhabe unter dem Dach Jugendamt für den Bereich der minderjährigen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung kommen, ist die Sicherstellung gesamtstädtischer, einheitlicher Standards und Verfahren wie insbesondere zu den Übergängen unverzichtbar.
20.09.2019	14/2019*	Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden
	15/2019*	Der Teilhabebeirat empfiehlt dem Senat, eine Rechtsvorschrift zu erlassen, welche in den Bezirken eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellt. Für diese soll unter Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung ein offener Merkmalskatalog erarbeitet werden, in welchem hinreichend operationalisiert wird, wann ein besonderer Anlass im Sinne des § 82 SGB IX besteht.
13.12.2019	16/2019*	Menschen, die außerhalb von (stationären) Einrichtungen oder Intensiv-Pflege-WGs wohnen, dürfen nicht mit dem Entwurf des Gesetzes gezwungen werden, sich in eine solche Einrichtung zu begeben. Das entspricht weder den Vorstellungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin, noch unserem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19 BRK). Alle Orte müssen als Leistungsort für Intensivpflege in Betracht kommen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten muss erhalten bleiben.
	17/2019*	Aufgrund der bisherigen Erfahrungen empfiehlt der Teilhabebeirat dem Senat daher, jeden Lebensübergang für Kinder und Jugendliche im Rahmen des §2 SGB IX, einschließlich junger Volljähriger und Lebensübergänge aller anderen Personengruppen des §2 SGB IX generell nach den vorrangigen Vorschriften der Kapitel 2-4 SGB IX zu gestalten, hierbei ist vom Kapitel 4 durch das Landesrecht nicht abzuweichen. Zuständigkeitsübernahme, Koordination und Leistungsgewährung „aus einer Hand“ sind abzusichern und zu gewährleisten, bei Antragstellungen zu unterstützen und auf die unabhängige Beratung der EUTBs und anderer personengruppenspezifischen Angeboten (ggf. zielgruppenorientiert) hinzuweisen. Ziel soll sein, dass Leistungsberechtigte bzw. deren Angehörige nicht an die unterschiedlich zuständigen Rehabilitationsträger verwiesen werden. Es ist – vorbehaltlich der Zustimmung des bzw. dem Leistungsberechtigten – zu allen Lebensübergängen immer eine Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz unter Beteiligung aller zuständigen Reha Träger durchzuführen, um beantragte Leistungsgruppen nach den

		Kriterien des §117 SGB IX umzusetzen. Dabei ist auf doppelte Begutachtungen zu verzichten, vorhandene Stellungnahmen und Gutachten sind im Rahmen der Teilhabe/Gesamtplankonferenz zu verwenden, ggf. zu aktualisieren.
Neue Rechtsgrundlage ab 1.1.2020		
11.09.2020		Beschluss Geschäftsordnung
		Bestimmung stellvertretender Vorsitzender
	01/I/2020	<p>Leistungstyp Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB) zur Sicherstellung der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung -sozialraumorientierte, bedarfsgerechte sowie auf spezifische Personengruppen ausgerichtete Konzepte.</p> <p>Der Teilhabebeirat sieht die Entwicklungen im Beschäftigungs- und Förderbereich für Menschen mit komplexen Bedarfen in Verbindung mit herausforderndem Verhalten mit großer Besorgnis. Er empfiehlt dem Senat daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur perspektivischen Bedarfsplanung im Leistungstyp BFB auch Zahlen der Schulabgänger mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung von der SenBJF einzubeziehen. 2. darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer und Bezirksämter in einen Austausch über freie Platzkapazitäten treten und zu überlegen, wie diese Information Angehörigen und Nutzer*innen niedrigschwellig zugänglich gemacht werden kann. 3. dass der Senat Teilhabeämter und Leistungserbringer informiert, dass im Rahmen von Teilhabeplankonferenzen gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen für eine bedarfsgerechte Versorgung gefunden werden müssen, 4. beim Abschluss von zukünftigen Leistungsvereinbarungen, darauf hinzuwirken, dass in den Konzeptionen bezüglich Menschen mit komplexen Bedarfen in Verbindung mit herausforderndem Verhalten deutlich stärker berücksichtigt werden, 5. zu prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Bereich BFB (in Gleichstellung mit WfbM) besteht bzw. eingeführt werden kann, 6. zu prüfen, ob durch die neue Teilzeitregelung Kapazitäten freigeworden sind, die für einen Ausbau der Platzzahlen genutzt werden können.
02/I/2020	<p>Bezirkliche Teilhabe- und Widerspruchsbeiräte</p> <p>Der Teilhabebeirat fordert die zuständigen Stellen im Senat und in den Bezirken auf, dafür zu sorgen, dass die Bezirklichen Teilhabebeiräte zeitnah eingerichtet und ordnungsgemäß besetzt werden. Ebenso ist dafür</p>	

		Sorge zu tragen, dass auch bezirkliche Widerspruchsbeiräte eingerichtet werden. Dabei sind die Landesbeiräte für Menschen mit Behinderung und für psychische Gesundheit entsprechend AG SGB IX § 15 Absatz 2 und 3 einzubeziehen.
30.04.2021	01/II/2021	<p>Fachliche Empfehlungen für eine sozialraumorientierte Eingliederungshilfe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentraler Bezugspunkt für jedwede Leistungserbringung ist der Wille des leistungsberechtigten Menschen. 2. Persönliche Ressourcen, nicht-professionelle und professionelle Unterstützung sind wesentliche Bausteine einer passgenauen Leistung. 3. Alle lokalen professionellen und nicht-professionellen Akteure sind wichtige Bestandteile einer leistungsrechtlichen Unterstützung und müssen folglich regelhaft von Leistungserbringern und Träger der EGH einbezogen werden. 4. Eine territoriale Aufteilung größerer lokaler Einheiten wie auch die Nutzung virtueller Zugänge dienen dazu, das fachliche Handeln (im obigen Sinne) zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen in der Regel in mehreren nicht nur in wohnortbezogenen Sozialräumen aktiv sind. 5. Die Durchführung fallunspezifischer Arbeit zur Erkundung und Nutzung sozialräumlicher Ressourcen im (geschützten) Sozialraum sowie die inklusive Öffnung von Angeboten im Sozialraum ist wesentliche Aufgabe der Leistungserbringer, die sich finanziell abbilden muss. 6. Vernetzung und ein kooperativer Umgang aller Akteure sind Grundlage für am Willen der Menschen orientierte passgenaue Leistungs-Arrangements. 7. Die Bezirke gründen Werkstätten, die gemeinsam und agil mit lokalen Akteuren (u. a. Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, Leistungsträgern, Leistungserbringern, weiterer Organisationen der Sozialwirtschaft und Wirtschaft) im Sozialraum Modelle entwickeln und erproben, die auf der Grundlage dieser Leitlinien die Sozialraumorientierung im Bezirk befördern und bezirksspezifisch entsprechende Planungen erstellen und umsetzen.

		Das Land Berlin stellt die Unterstützung und Begleitung der Empfehlungen sicher, u. a. durch die regelmäßige Einbindung der Berliner Werkstatt Sozialraumorientierung als beratendes Gremium.
27.08.2021	02/II/2021	Einrichtung einer Berliner Ombudsstelle Der Teilhabebeirat plädiert für die Einrichtung und finanzielle Sicherung einer unabhängigen Ombudsstelle.
26.11.2021	01/III/2021	Modifizierte Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe aufgrund des aktuellen Pandemiegesehens (Der Beschlussentwurf wird an das zuständige Gremium [Kommission 131] geleitet)
	02/III/2021	Novellierung der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV-EH) und Festschreibung im Koalitionsvertrag Der Berliner Teilhabebeirat empfiehlt dem Berliner Senat, die Novellierung der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV-EH) umgehend in einem partizipativen Prozess in Kraft zu setzen.
13.05.2022		

Bis 27.08.2021 - LfB 4

Ab 26.11.2021 – LfB LB 2/3